

Streuobsterhaltungsgebot; Abwägung nach § 33a Abs. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) bei Anträgen zur Umwandlung in Bauflächen

Für die Umwandlung eines Streuobstbestandes im Sinne von § 4 Abs. 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) in eine andere Nutzung, insbesondere durch Bebauung oder Überplanung im Zuge eines Bebauungsplanes oder einer sonstigen Satzung, ist zwingend eine Genehmigung einzuholen.

Für die Umwandlung eines zusammenhängenden Streuobstbestandes, der eine Mindestfläche von 1.500 m² umfasst, ist ein Antrag beim Landratsamt Calw, Abteilung Landwirtschaft und Naturschutz, zu stellen. Dies gilt auch für die Umwandlung von Teilflächen.

Die Inanspruchnahme des Streuobstbestandes ist nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 33 a Abs. 2 NatSchG vorliegt, bzw. die Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

Rechtliche Vorgabe für die Abwägungsentscheidung (§ 33a Absatz 2, Satz 2):

Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.

Mit dem Beschluss des VGH vom 17.01.2024 (VHH 5 S 1641/23) hat dieser wesentliche Klarstellungen zur Anwendung des §33a Naturschutzgesetz (NatSchG) getroffen. Insbesondere wurde durch den VGH bestätigt, dass der §33a NatSchG eine Ermessensausübung der zuständigen Behörde erfordert. Der VGH hat ebenfalls bestätigt, dass bei der Ausübung des Ermessens ein strenger Maßstab anzuwenden ist.

Insbesondere wurde durch den VGH bestätigt, dass der §33a NatSchG eine Ermessensausübung der zuständigen Behörde erfordert. Der VGH hat ebenfalls bestätigt, dass bei der Ausübung des Ermessens ein strenger Maßstab anzuwenden ist. Hierzu ist in einem ersten Schritt festzustellen, ob der fragliche Streuobstbestand eine naturschutzfachliche Wertigkeit hat.

Dazu führt der VGH aus:

„§ 33a Abs. 2 NatSchG ist danach so auszulegen, dass die Umwandlungsgenehmigung zu erteilen ist, sofern der Streuobstbestand nicht aus naturschutzfachlichen Gründen (wie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder dem Erhalt der Artenvielfalt) zu erhalten ist. Liegen solche naturschutzfachlichen Gründe dagegen vor, ist die Genehmigung regelmäßig zu versagen (§ 33a Abs. 2 Satz 2: „soll“). Der Begriff „soll“ ermöglicht es, im Ermessenswege die Genehmigung gleichwohl zu erteilen, wenn besonders gravierende Gründe die Umwandlung der Streuobstwiese dennoch rechtfertigen. Dabei wird jedoch ein strenger Maßstab anzulegen sein. Denn die Ausübung des Ermessens wird durch § 33a Abs. 1 NatSchG gelenkt, der eine Grundaussage für die Erhaltung von Streuobstbeständen enthält.“

Daraus ergibt sich, dass zunächst zu prüfen ist, ob der Erhalt des Streuobstbestandes im öffentlichen Interesse liegt. Dabei sind nur naturschutzfachliche Gründe heranzuziehen, insbesondere Funktion des konkreten Streuobstbestandes für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und seine Funktion für den Erhalt der Artenvielfalt.

Liegen keine naturschutzfachlichen Gründe für den Erhalt vor, so ist die Genehmigung zu erteilen. Weitere Aspekte (wie z.B. die Frage, ob der Bebauungsplan rechtmäßig ist), spielt für die Entscheidung des §33a NatSchG keine Rolle. Es sind daher nur naturschutzfachliche Gründe durch die zuständige Behörde zu prüfen.

Liegen allerdings naturschutzfachliche Gründe vor, so ist die Genehmigung in der Regel zu versagen. Die Behörde hat dann aber im Rahmen ihres Ermessens zu prüfen, ob im Einzelfall die Rodung dennoch genehmigt werden kann. Hierbei ist ein strenger Beurteilungsmaßstab anzusetzen, denn durch den §33a Abs. 1 NatSchG wird eine Grundaussage für den Erhalt des Streuobstbestandes bereits durch das Gesetz intendiert. Ergänzende Informationen können der Checkliste vom UM entnommen werden.

Beim Antrag einer Streuobstumwandlung sollten die nachfolgende Kriterien abgearbeitet werden:

Kriterien für den Erhalt des Streuobstbestandes:

- Größe, Alter und Pflegezustand des betroffenen Streuobstbestandes incl. Foto. Erfassung jedes Einzelbaumes möglichst mit Mustertabelle vom UM (siehe Checkliste UM)
- Gibt es mit Laubholzmistel befallenen Bäume? Wenn ja, wie massiv ist der Befall? Sind die Stammverlängerung oder die Leitastansätze betroffen?
- Wie viele Bäume und wieviel Fläche sind von der Umwandlung betroffen?
- Größe und Alter der verbleibenden Streuobstbestände (lokal, auf Gemeindeebene)
- Verhältnis zwischen entfallenden und verbleibenden Streuobst-Beständen
- Besonderheiten des überplanten Streuobstbestandes (Obstarten, Altersstruktur)
- Bedeutung für den funktionalen Biotopverbund. Angaben zur Lage in Kernfläche oder Kern- oder Suchraumes im Fachplan landesweiter Biotopverbund, bzw. wenn vorhanden in der kommunalen Biotopverbund-Planung
- Qualität des Grünlands, insb. FFH-Lebensraumtypen
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder essenzielles Nahrungshabitat für geschützte Arten (u.a. Habitatbäume mit Rissen, Spalten und Höhlen, Totholz)
- Schutzstatus der möglichen und bekannten betroffenen Arten auch zurückliegender Vorkommen, insb. europarechtliche Einstufung
- Rote Liste-Klassifikation der betroffenen Arten
- Bedeutung der Art-Vorkommen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene
- Wird der Streuobstbestand durch Sonderstrukturen wie z.B. Steinriegel, Totholzhaufen, Wirtspflanzen für Falter aufgewertet?

Kriterien für die Bedeutung der (Wohn-)Bebauung:

- Wohnraumbedarf: Die Begründung des B-Plans, die Ergebnisse der Umweltprüfung nach BauGB und die vorgenommene Abwägung sind mitzuteilen.
- Entwicklung aus Regionalplanung und FNP
- Bedeutung für die Steuereinnahmen (insbes. Gewerbesteuer)
- Besonderheiten des Standortes (Zusammenhänge mit vorhandenen Bauten, Vorrang der Innenentwicklung im unbeplanten Innenbereich)
- Umfang der geplanten Bebauung
- Vorgaben zu zeitnaher Realisierung (Baugebot, Umlegungsverfahren, Grundsteuer C)
- Alternativenprüfung – Beschreibung möglicher Standortalternativen und Begründung, warum diese nicht vorzugswürdig sind. Auch Wald ist bei Alternativen einzubeziehen. I.d.R. ist diese Prüfung Bestandteil der Abwägung zum B-Plan bzw. Umweltprüfung.
- Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Minimierung des Flaschenverbrauchs (Mehrfamilienhäuser, Quartiersgaragen), FNP-Dichtewerte des Regionalplans eingehalten oder überschritten?
- Ausschöpfung der Innenentwicklung
- Langfristigkeit der Planung (keine Übergangsregelung!)
- Bei privaten Bauvorhaben ohne B-Plan (besondere Härte, einzig möglicher Standort,)

Ausgleich:

Ein Ausgleich ist zwingend erforderlich, Wiederherstellung der ökologischen Funktion im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang.

Hierzu muss zunächst eine Erfassung und Bewertung des Bestands erfolgen, damit die ökol. Funktion hinreichend erfasst wird, damit ein wirksamer Ausgleich erfolgt:

- Erfassung jedes Einzelbaumes (ggf. kartografisch)
- Foto-Dokumentation
- Einzelbaumbewertung nach folgenden Kriterien:
 - Baumart
 - Stammhöhe
 - Stammumfang (cm) in 1,3 m Höhe
 - Vitalität (vital / abgestorben)
 - Naturschutzfachlich wertgebende Strukturen (z. B. Käferbesiedlung, Baumhöhle, mehrere Baumhöhlen oder Grobhöhle, Totholz in Krone)
 - Qualität des Unterwuchses

Eingriff	Ausgleich
Kategorie 1: Jungbäume bis 25 cm Stammumfang (gemessen auf 1,3 Meter Höhe)	1:1
Kategorie 2: Bäume 25-85 cm Stammumfang (gemessen auf 1,3 Meter Höhe)	1:2
Kategorie 3: Bäume über 85 cm Stammumfang (gemessen auf 1,3 Meter Höhe)	1:3,5 Zusätzlich mind. zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (andere Nisthilfen falls am Standort keine Höhlenbrüter vorkommen)
Bei großkronigen alten Bäumen zusätzlich	2 Nistkästen für Höhlenbrüter/Fledermäuse und ein zusätzliches Strukturelement auf der Fläche

- Der Ausgleichsbedarf ist für jeden zu rodenden Baum einzeln zu bestimmen.
- Bei der Bemessung des Ausgleichsbedarfs ist als ein wesentliches Kriterium auf die naturschutzfachliche Qualität des Rodungsbestandes abzustellen.
- Je nach Zustand und Habitus kann bei schwachwüchsigen Bäumen eine Zuordnung zu einer geringeren Alterskategorie erfolgen.
- Eine um maximal 50% geringere Menge als die errechnete Anzahl an Bäumen ist möglich, wenn zusätzlich Maßnahmen zur Reduzierung des time lag Effektes vorgenommen werden, indem eine zusätzliche Wiederherstellungspflege auf stark verbuschten Streuobstbeständen erfolgt. Dabei entspricht 100 m² Fläche Wiederherstellungspflege einem Baum.
- Der Ausgleich für Flächeninanspruchnahme ist in der Regel mindestens im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Abweichungen sind im Hinblick auf die ökologische Qualität des Unterwuchses möglich. Wenn der Ausgleich qualitativ hochwertiger ist als die Eingriffsfläche, kann ggf. diese auch geringer sein. Die Ausgleichsfläche muss aber mindestens so groß sein, dass die für den nötigen und festgelegten Ausgleich erforderlichen Bäume samt Abstände zueinander Platz haben (i.d.R. 70 Bäume/ha, bei Mähwiesen nur 50 Bäume/ha).
- Soweit der zu rodende Streuobstbestand im Biotopverbund lag, muss durch geeignete Maßnahmen die Funktion des Biotopverbundes wiederhergestellt werden. Bei der Wahl des Standortes für die Neuanlage sollte immer versucht werden, den landesweiten Biotopverbund und die kommunalen Biotopverbundpläne umzusetzen.

- Regelmäßige, fachgerechte Pflege muss sichergestellt sein, insbesondere Baumschnitt, und Nachpflanzung.
- Gegebenenfalls Umpflanzung geeigneter Bäume
- Erhaltung von Totholz auf Ausgleichsflächen
- Ansitzstangen für Greifvögel
- Sonderstrukturen wie Habitatbäume, Totholz, Höhlen, sonstige Nistmöglichkeiten, offene Erdstrukturen, Steinriegel, Trockenmauern) sind gesondert auszugleichen.
- Totholzstämme mit Habitatfunktion sind nach Möglichkeit auf die neue Fläche zu verbringen (Erhalt von besonderen Lebensräumen) und in geeigneter (lebensraumerhaltende Weise) aufzustellen.
- Höhlen und Habitatbäume sind stets zusätzlich und gesondert (nach Arteneignung) durch Nisthilfen zu ersetzen, die fachgerecht betreut werden. Da die jungen nachgepflanzten Bäume den Verlust an Höhlen nicht ausgleichen können, sind zusätzliche künstliche Quartiere immer erforderlich, wenn Höhlen verloren gehen.
- Der neue Streuobstbestand sollte möglichst vielfältige Strukturen erhalten, um Lebensraum für zusätzliche Arten zu schaffen. Dies umfasst auch die Neuanlage und dauerhafte Pflege von Steinriegeln, Trockenmauern, Nisthilfen, offene Bodenstrukturen, Totholzstapel. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mahd des Unterwuchses durch Maschinen nicht zu stark behindert wird.
- Ausgleichsflächen sollten sich möglichst im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Pflege und der Erhalt (Nachpflanzungspflicht) ist für die Dauer des Eingriffs (!) sicherzustellen, auch wenn die Flächen nicht im Eigentum der Gemeinde sind. Der Schnitt der Bäume ist mindestens in den ersten 25 Jahren sicherzustellen, Nachpflanzungen sind entsprechend länger zu pflegen.
- Soweit die Rodung nur von Einzelbäumen erfolgt und nur eine geringe Flächeninanspruchnahme stattfindet, kann der Ausgleich auch über eine Nachpflanzung unter Berücksichtigung des Pflanzabstands auf bestehenden Streuobstbeständen erfolgen. Andernfalls ist die Neuanlage von Streuobstbeständen die Regel.
- Der Ausgleich in Form einer Wiederherstellungspflege ist nur in einem sehr engen Rahmen unter der Voraussetzung möglich, dass verbuschte, extrem ungepflegte private Streuobstbestände in ihrer Funktion wiederhergestellt und gepflegt werden und somit der time lag Effekt ausgeglichen wird. Dabei muss die Kommune die Pflege über 25 Jahre sicherstellen. Bereits im Eigentum der Kommune stehende Streuobstwiesen können nicht als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden, da die Kommune als Eigentümer zur Pflege nach § 26 LLG verpflichtet ist.
- Die Ausgleichsmaßnahmen sind für die Dauer des Eingriffs zu erhalten und zu pflegen. Dies umfasst insb. die Nachpflanzung von abgestorbenen Bäumen, den Schnitt des Unterwuchses und den Baumschnitt. Nistkästen sind regelmäßig zu reinigen und bei Bedarf zu ersetzen, geschaffene Sonderstrukturen sind zu erhalten.

Das Merkblatt Anforderungen Streuobstwiese ist zu beachten!

Bei Fragen können Sie sich gerne direkt an die Abteilung 24 Landwirtschaft und Naturschutz unter 24.info@kreis-calw.de wenden.

Stand: Juli 2024